jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2015/1/14 15Os52/14g (15Os53/14d), 11Os63/15x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.2015

Norm

StPO §262
StPO §281 Abs1 Z5a
StPO §281 Abs1 Z8

Rechtssatz

Die in § 281 Abs 1 Z 8 StPO bezeichnete Anhörungspflicht des § 262 StPO bezieht sich auf einen gegenüber dem Anklagevorwurf geänderten rechtlichen Gesichtspunkt des Gerichts darüber, welche strafbare Handlung vorliegt, während den Angeklagten überraschende Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen eine Warnpflicht des Gerichts begründen, deren Nichteinhaltung mit Tatsachenrüge nach Z 5a geltend gemacht werden kann.

Entscheidungstexte

- 15 Os 52/14g
  Entscheidungstext OGH 14.01.2015 15 Os 52/14g
- 11 Os 63/15x
  Entscheidungstext OGH 12.01.2016 11 Os 63/15x
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0129956

Im RIS seit

02.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at